

**Verordnung
über die obligatorische Abgasverlustkontrolle
von Feuerungsanlagen**

Vom 11. November 1985

GS 29.119

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 18 Ziffer 4 der Staatsverfassung¹ und § 9 des Energiegesetzes vom 15. Oktober 1979², beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vorschriften gelten für Feuerungsanlagen mit Zerstäuber- und Gasgebläsebrennern, soweit sie mit Heizöl "extra leicht" oder mit Brenngas betrieben werden.

§ 2 Kontrolle der Abgasverluste

¹ Die Feuerungsanlagen sind mindestens alle 2 Jahre auf Abgasverluste zu kontrollieren.

² Die Bau- und Landwirtschaftsdirektion legt in Verbindung mit der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die höchstzulässigen Abgasverluste, die Anforderungen an die Messinstrumente und an die Ausbildung der Feuerungskontrolleure fest und erlässt Bestimmungen über die zu verwendenden Prüf-, Mess- und Berechnungsverfahren.

§ 3 Durchführung der Kontrollen, Erlass der Verfügungen

¹ Die Gemeinden führen die Abgasverlustkontrolle zusammen mit der lufthygienischen Ölfeuerungskontrolle durch. Sie sind für die Ausbildung der Feuerungskontrolleure besorgt.

² Sie verfügen bei den Eigentümern die Einregulierung oder Instandstellung von Anlagen, welche den Vorschriften nicht genügen, und setzen hiefür angemessene Fristen. Wird eine Anlage nicht instandgestellt, so kann die Stilllegung verfügt werden.

³ Sie passen ihre Ölfeuerungsreglemente bis 1. Juli 1986 den Bestimmungen dieser Verordnung an.

§ 4 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat kann weitere Bestimmungen erlassen, sofern dies zum Vollzug dieser Verordnung erforderlich ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

¹ GS 14.177, SGS 100

² GS 27.416, SGS 490